

von Bezirksgerichten, die Appellationsgerichte eines großen Theils ihrer Geschäfte enthoben werden würden, allein der bei weitem größte Theil würde ihnen immer noch verbleiben. Ist die dem Berichte der zweiten Kammer beigefügte Uebersicht S. 66 und 67 richtig, so war das Verhältniß zwischen Criminal- und Civil- und andern Rechtsfachen im Jahre 1854 Folgendes:

Das Appellationsgericht zu	Sa. aller Sachen.	Davon Criminal-S.	Bleiben also
Dresden	13,966	1445	12,521
Budissin	5,002	735	4,267
Leipzig	6,154	1025	5,129
Zwickau	9,347	1615	7,732
	34,469	4820	29,649

Man kann also nicht behaupten, daß, wenn von 34,469 Sachen bei allen 4 Appellationsgerichten 4820 Sachen in Wegfall kommen, dies eine so durchgreifende Veränderung und eine Verminderung der Appellationsgerichte bis auf zwei, oder gar bis auf ein einziges rechtfertige. Es kann von den bei sämtlichen Appellationsgerichten angestellten 33 Räten und 16 Beisitzern auch von den Secretären und dem Canzleipersonale eine verhältnißmäßige Zahl von Beamten in Wegfall gebracht und zu andern Dienste verwendet werden, aber um deshalb einen Theil der Appellationsgerichte selbst sogleich aufzuheben, erscheint der dormalige Wegfall noch zu gering, da er sich nur ungefähr wie $\frac{1}{7}$ zu $\frac{1}{8}$ verhält. Wie viel von den bei den Appellationsgerichten gegenwärtig angestellten Personen nach dem Uebergange der Criminalsachen auf die Bezirksgerichte entbehrlich werden und zu andern Posten verwendet werden können, dies zu ermessen, wird Sache des Justizministeriums sein und ihm wohl für jetzt überlassen bleiben müssen, obwohl bei der Budgetberathung daran erinnert werden kann. Zu der Bemerkung, daß es jetzt noch keineswegs an der Zeit sei, über den Wegfall mehrerer Appellationsgerichte zu entscheiden, kommt noch hinzu, daß, wenn auch dieses Bedenken Seite 52 des Berichts der jenseitigen Deputation zurückgenommen wird, die Appellationsgerichte bei der Einführung der neuen Gerichtsorganisation, wenn es zu selbiger noch kommt, doch nicht sofort werden entbehrt werden können, daß man ihrer zur ersten Einrichtung bedürfen wird, und daß die Verwirrung allzugroß werden würde, wenn man alle neuen Behörden zugleich einrichten und die noch bestehenden ältern zugleich und auf einmal aufheben wollte. Je mehr sich also die Beantwortung der Frage, ob ein Theil der Appellationsgerichte künftig aufgehoben werden könne, als eine Sache der Zukunft darstellt, und je mehr diese Frage mit der Frage zusammenhängt, wie das neue Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen sich gestalten wird, desto weniger können die Unterzeichneten sich bewogen fühlen, oder es richtig und an der Zeit finden, von der Staatsregierung jetzt schon eine Aufhebung eines Theils der Appellationsgerichte zu verlangen und dieselbe mit Anträgen darauf zu drängen.

Käme es jetzt darauf an, Gründe ausführlich zu entwickeln, so würde sich vielleicht mancher Umstand anführen lassen, welcher mit großem Gewicht gegen die Aufhebung mehrerer Appellationsgerichte überhaupt sprechen dürfte, indessen mag davon für jetzt nur Folgendes kürzlich angedeutet werden.

Die Einführung der Appellationsgerichte geschah durch Gesetz, und das Gesetz vom 28. Januar 1835 §. 3 bestimmt ausdrücklich, daß vier Appellationsgerichte mit einem besondern Sprengel für jedes eingerichtet werden sollte. Es will daher schon an sich nicht ganz passend erscheinen, die Aufhebung oder Veränderung einer so wichtigen Gestaltung bloß gelegentlich bei Berathung des Budgets zu beschließen und ein Gesetz aufheben zu wollen, ohne daß eine ausdrückliche motivirte Gesetzbvorlage seitens der Staatsregierung dazu Veranlassung giebt. Allein das Gesetz von 1835 wurde auch damals als ein sehr bedeutender Fortschritt in der sächsischen Justizverwaltung betrachtet. Das damalige einzige Appellationsgericht im Lande hatte vor 1831 keine Criminalsachen, denn diese erkannten in der vormaligen Landesregierung ihre oberste Instanz, und dennoch klagte man schon damals allgemein über Geschäftsdruck beim Appellationsgericht und deshalb über Stocken und langes Liegenbleiben der Geschäfte. Eine vermehrte Anzahl von Räten hilft diesem Uebel nicht allein ab, der Dirigent einer großen Behörde muß auch ihre Geschäfte übersehen und sie zweckmäßig vertheilen können. Das Mandat vom 13. März 1822 hatte diesem Uebelstande eben keine vollständige Abhilfe zu verschaffen vermocht, man klagte in ganz Sachsen allgemein über die Langsamkeit und Schwerfälligkeit des sächsischen Justizganges und machte ihm dieselbe selbst im Auslande zum Vorwurf. Es lag dies gewiß nicht bloß in den Bestimmungen über das Verfahren selbst, oder in dem Mißbrauch, der mit dem Rechtsmittel der Appellation getrieben wurde, noch ebensowenig in der Unthätigkeit jener angesehenen Behörde, sondern zum großen Theil auch in der Masse der Geschäfte, die sich an einem Orte zusammendrängten. Dem sollte durch Errichtung von vier Appellationsgerichten Abhilfe gewährt werden. Die vormalige Landesregierung war bis 1831 die einzige Aufsichts- und Revisionsbehörde für die königlichen Justizämter und Patrimonial- und Stadtgerichte. Sie beschäftigte sich aber mit der Localrevision der beiden letztern bekanntlich fast gar nicht oder wirklich gar nicht, eine Localrevision eines Patrimonialgerichtes durch einen Commissar der Landesregierung war etwas beinahe Unerhörtes. Auch war dies darum weniger nöthig, weil die durch facta und neglecta der Gerichtsverwalter verschuldeten wirklichen Schäden durch die Gerichtsherren oder Stadträte vertreten werden mußten. Die Landesregierung beschränkte sich daher nur darauf, die königlichen Aemter ab und zu an Ort und Stelle zu revidiren. Damals gab es einige vierzig königliche Justizämter, aber auch bei diesen war eine Justizrevision an Ort und Stelle etwas höchst Seltenes, es mußten derselben schon fast immer bedeutende und wiederholte Klagen gegen die Behörde vorhergegangen sein, welche die Revision traf, und eine solche war gewöhnlich für die Existenz des revidirten Beamten entscheidend. Sollen die Justizrevisionen wirksam sein, ohne den Credit der Behörden zu verlegen, müssen sie öfterer und regelmäßig vorgenommen werden, und dazu sind Mittelbehörden erforderlich, die von dem Sitz der Unterbehörden nicht allzu entfernt sind. Künftig sollen 113 königliche Gerichtsämter und Einzelgerichte errichtet werden, und da die von diesen verhangenen Verschuldungen vom Staatsfiscus zu vertreten sind, oder diesen unmittelbar treffen, sind öftere regelmäßige Revisionen erforderlich, um die Ordnung zu erhalten und den Staat und die Unterthanen vor Schaden zu bewahren und erste-